

Allgemeine Richtlinien zur Förderung der örtlichen gemeinnützigen Vereine und Organisationen auf sportlichem und kulturellem Gebiet der Stadt Wehr

I. Allgemeines

- Die Arbeit der sportlichen und kulturellen Vereine und Organisationen in der Stadt Wehr stellt einen wesentlichen Bestandteil unserer Gesellschaftsordnung dar und erfordert deshalb eine Förderung und Unterstützung durch die Stadt.
- Die Stadt Wehr ist bestrebt, für die in den Stadtteilen Wehr und Öflingen ansässigen Vereine und Organisationen eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Regelung zu schaffen, wobei der Jugendförderung Vorrang eingeräumt wird. Aus diesem Grunde wird den kulturellen und sportlichen Vereinen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und städtischen Einrichtungen eine Förderung geboten.
- Die in diesen Förderungsrichtlinien aufgeführten Zuwendungen sind nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zu bewilligen. Sie richten sich nach der Haushaltslage der Stadt Wehr und den jeweiligen finanziellen Verhältnissen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung finanzieller oder sachlicher Art besteht nicht.
Die gewährten Zuschüsse sind in dem Haushaltsjahr der Gewährung nach Nachweis auszuzahlen. Eine Übertragung der Zuschussgewährung ist auf Antrag maximal bis in das nächste Haushaltsjahr möglich. Danach muss der Antrag neu gestellt werden.
- Anträge von Vereinen und Organisationen auf Bezuschussung finanzieller und sachlicher Art nach den nachfolgenden Richtlinien sind jeweils bis zum 30. September für das nachfolgende Jahr bei der Stadt Wehr zu stellen, damit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können (Ausschlussfrist). Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits getätigten Investitionen erfolgt nicht. Die Antragsformulare sind beim Kulturamt erhältlich.
- Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist zur entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet und anerkennt diese Richtlinien durch die Annahme der Förderung.

II. Voraussetzungen für die Förderung von eingetragenen Vereinen (Gültigkeit)

- Eine Förderung von nicht gemeinnützigen Vereinen und Organisationen durch diese Richtlinien ist von vornherein ausgeschlossen.
- Der Verein/ die Organisation muss aufgrund seiner Gemeinnützigkeit, eine steuerliche Befreiung durch einen Steuer- oder Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachweisen.
Der Bescheid ist dem Antrag in Kopie beizufügen.
- Die Förderung erstreckt sich nur auf eingetragene örtliche Vereine und Organisationen.
- Der Verein soll sich insbesondere um die Jugend- und Breitenarbeit kümmern.
- Der Verein muss allen Bürgern und Einwohnern offen stehen.
- Diakonievereine, Krankenpflegevereine, Arbeiterwohlfahrt, Sozialstation St. Martin, Freiwillige Feuerwehr, Pfadfindergruppen, Tierschutzvereine, Gartenbauvereine, Kriegsgräberfürsorge und Fasnachtszünfte/ -cliquen werden von diesen Richtlinien nicht erfasst, ebenso kirchliche Organisationen (wie z. B. Caritas, Diakonisches Werk u. ä.) weil für diese Organisationen separate Regelungen gelten.
- Die Fastnacht in Wehr und Öflingen wird durch diese Richtlinien nicht geregelt. Die Förderung beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem der Verein das 4. Jahr besteht und in dieser Zeit die obigen Voraussetzungen erfüllt hat.

III. Die Vereine werden wie folgt gefördert:

- Zuschüsse zur Förderung der Jugend- und Breitenarbeit
- Zuschüsse zur Beschaffung von Instrumenten und Uniformen
- Dirigentenzuschüsse für kulturelle Vereine
- Zuschüsse für die Einrichtung und Unterhaltung vereinseigener Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (Sportstätten bzw. Übungsräume)
- Nutzung städtischer Einrichtungen, insbesondere Hallen, Sport- und Trainingsräume, Schulräume und Schwimmbad
- Ehrengabe bei Jubiläen
- Zuschüsse für überregionale und für die Stadt bedeutsame Veranstaltungen.
- Ehrenpreise
- Mithilfe des städtischen Bauhofes
- Zuschüsse zu Fahrten in die Partnerstadt Bandol.

III/1 Zuschüsse zur Förderung der Jugend- und Breitenarbeit in den Vereinen

In den Vereinen soll insbesondere die Jugendarbeit gefördert werden.

Die Stadt fördert kulturelle und sportliche Vereine und Hilfsorganisationen durch die Zahlung eines Jugendförderungszuschusses für jedes Schüler- bzw. Jugendmitglied bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres mit einem Betrag von 5,00 Euro.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung vom vergangenen Jahre (Stand 31.12.).

III/2 Zuschüsse zur Beschaffung von Musikinstrumenten und Uniformen

Die Stadt gewährt auf Antrag kulturellen Vereinen zur Beschaffung vereinseigener Musikinstrumente und Uniformen Zuschüsse in Höhe von 5 % der nachgewiesenen angemessenen Kosten, max. jedoch 1.000,- Euro pro Jahr.

Bei außergewöhnlichen und für den Verein finanziell erheblichen Aufwendungen können erhöhte Zuschüsse im Gemeinderat entschieden werden.

Der Mindestkaufbetrag pro Instrument bzw. Uniform wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

Gegenstände unter diesem Betrag werden nicht bezuschusst.

Für die Uniform wird eine Tragedauer von 10 Jahren angenommen.

Ausgenommen von den zuschussfähigen Kosten für die Beschaffung sind

Verstärkeranlagen. Zuschüsse für Vereinsfahnen o. ä. werden nicht gewährt.

III/3 Dirigentenzuschüsse für kulturelle Vereine

Die Stadt Wehr gewährt nachfolgenden kulturellen Vereinen Dirigentenzuschüsse in Höhe von

- | | |
|---|------------|
| • Stadtmusik Wehr anteilige Personalkosten des Dirigenten | |
| • Musikverein Öflingen | 5.000,00 € |
| • Akkordeon Verein Wehr e. V. | 500,00 € |
| • Harmonika-Orchester Öflingen | 500,00 € |
| • Gesangverein Männerchor Wehr | 500,00 € |
| • Gesangverein Eintracht Öflingen | 500,00 € |

III/4 Zuschüsse für die Errichtung vereinseigener Gebäude und Sportanlagen einschließlich Übungsräume

Die Erstellung von Sportplätzen, Trainingsplätzen, Umkleideräumen ist grundsätzlich Angelegenheit der Stadt.

Ist die Bereitstellung von Umkleide- und Duschräumen am Sportgelände bei

Großveranstaltungen selbst nicht möglich, können die Räume auf Antrag in anderen städt. Gebäuden (Turnhallen o. ä.) mitbenutzt werden.

Abweichend hiervon gewährt die Stadt in den Fällen, in denen diese Anlagen
 - entweder durch die Vereine selbst hergestellt werden,
 - diese Anlagen von der Stadt nicht zur Verfügung gestellt werden können (z. B. Wintersportvereine)

Zuschüsse für den Sportbereich (ohne Zuschaueranlagen, ohne Gaststätten-Räume) zu den nachgewiesenen angemessenen Baukosten in Höhe von 5 % max. jedoch 2.000,- Euro pro Jahr.

Bei außergewöhnlichen und für den Verein finanziell erheblichen Aufwendungen können erhöhte Zuschüsse durch den Gemeinderat gewährt werden.

Der antragstellende Verein hat Eigenleistungen mindestens in Höhe des beantragten Zuschusses zu erbringen.

III/5 Nutzung städtischer Einrichtungen, insbesondere Hallen, Sport- und Trainingsräumen, Sportplätze , Schwimmbad, Schulräume o. ä.

- Die städtischen Turn- und Sporthallen, das Schwimmbad, die Proben- und Unterrichtsräume in den städtischen Gebäuden werden den Vereinen für den Trainingsbetrieb, Rundenspiele und zur Durchführung der Proben mit Jugendlichen (bis 18 Jahren) kostenlos zur Verfügung gestellt.
Für sozial ausgerichtete, kostenlose Kurse, die der Öffentlichkeit offen stehen, werden die städtischen Turn- und Sporthallen kostenlos zur Verfügung gestellt.
Für die Nutzung durch Erwachsenengruppen wird ein Kostenbeitrag von 3,00 Euro pro Nutzungsstunde (60 min) erhoben.
- Die Nutzung des Schwimmbades (Frei- und Hallenbad) ist für den Trainingsbetrieb der Jugendlichen (unter 18 Jahren) kostenfrei.
Für den Trainingsbetrieb (Frei- und Hallenbad) der Erwachsenengruppen wird ein Kostenbeitrag von 7,50 Euro pro Nutzungsstunde (60 min) erhoben.
- Bei der Trainingsnutzung durch gemischte Gruppen (mind. ein erwachsener Teilnehmer) wird der Kostenbeitrag jeweils halbiert, sofern keine Teilnehmergebühr von Seiten des Vereins erhoben wird.
- Die Benutzungs- und Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Seebodenhalle, Stadthalle, Schulsporthalle Öflingen und alle anderen Hallen in Bezug auf die übrigen Veranstaltungen bleiben hiervon unberührt.
- Die Kostenbeiträge werden für die genutzte Einheit (Hallenabschnitte in der Seebodenhalle, Konditions-/Gymnastikraum, Schwimmbad, Proberaum) erhoben.
- Die Nutzung der Sportplätze für den Spielbetrieb ist kostenfrei. Die Stadt gewährt der Spielvereinigung Wehr für die Pflege und Unterhaltung des Sportgeländes im „Juch“ einen jährlichen Unterhaltungszuschuss in Höhe von 250,00 Euro.
- Den Vereinen werden im Rahmen der Möglichkeiten Vereins- und Sportheime, Lagerräume u. a. für Instrumente, Kostüme und sonstiges Inventar der Vereine gegen Kostenbeiträge zur Verfügung gestellt. Dabei werden die **monatlichen** Beträge für die Räume wie folgt festgelegt:

	Lagerräume und Garagen	Vereins- und Sportheime
bis zu 25 m ²	3,00 Euro	10,00 Euro
bis zu 50 m ²	6,00 Euro	20,00 Euro
bis zu 75 m ²	9,00 Euro	30,00 Euro
über 75 m ²	12,00 Euro	40,00 Euro

- Bei einer Mehrfachnutzung der Räume wird die Höhe des Kostenbeitrags nach der hauptsächlichen Nutzung festgesetzt.
- Die Stromkosten für die Flutlichtanlagen (Beleuchtungsanlagen) tragen die Vereine selbst. Maßgebend für die Abrechnung ist der jeweils gültige Belegungsplan.

- Jeder Nutzer der städtischen Einrichtungen hat Sorge zu tragen, dass diese ordentlich genutzt und hinterlassen werden. Aufgrund unsachgemäßer Nutzung entstandene Aufwendungen für die Hallen- und Platzwarte, Hausmeister und Reinigungskräfte sowie Energiekosten werden mit den entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

III/6 Ehrengaben bei Jubiläen

Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten bei folgenden Jubiläen von der Stadt eine Ehrengabe in Höhe von 5,00 Euro/Jahr. Diese beträgt

bei 25 Jahren	125,00 Euro
bei 50 Jahren	250,00 Euro
bei 75 Jahren	375,00 Euro
bei 100 Jahren	500,00 Euro

und für jedes Jubiläum im Abstand von 25 Jahren weitere 125,00 Euro. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Jubiläumsveranstaltung durchgeführt wird.

III/7 Zuschüsse für überregionale und für die Stadt bedeutsame Veranstaltungen

Für diese werden von der Stadt Zuschüsse gewährt. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Höhe.

III/8 Ehrenpreise

Preise und Pokale werden über die in diesen Richtlinien genannte Förderung hinaus bis zur Höhe von 50,00 Euro pro Jahr und Verein ohne Anrechnung auf sonstige Förderungen gewährt. Es werden jedoch nur Wanderpokale bereitgestellt.

III/9 Mithilfe des städtischen Bauhofes bzw. der Stadt Wehr

Bei größeren Veranstaltungen fördert die Stadt auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag (3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Stadtbauamt) die Vereine durch unentgeltliche Leistungen des städtischen Bauhofes bzw. der Stadt Wehr bis zur Höchstgrenze von 150 € je Verein. Die übersteigenden Beträge werden den Vereinen durch das Bauamt der Stadt Wehr in Rechnung gestellt.

Bei Veranstaltungen wird der Verbrauch von Wasser, Abwasser und Strom nach Zählerstand und Einrichtungsaufwand abgerechnet.

Die Nutzung des städtischen Kopierers durch die Vereine und Organisationen wird mit 0,10 Euro pro einseitige Kopie und 0,20 Euro pro zweiseitige Kopie berechnet. Die Nutzer haben sich in eine am Kopierer aushängende Liste einzutragen, die halbjährlich abgerechnet wird.

III/10 Zuschüsse zu Fahrten von Jugendgruppen in die Partnerstadt Bandol

Die Stadt fördert die Beziehung deutscher und französischer Jugendlicher im Rahmen des Verschwisterungsvertrages in der Weise, dass Jugendgruppen, die auf Vereinsinitiative die Partnerstadt besuchen, pro Jugendlichen einen Zuschuss in Höhe von 25,00 Euro erhalten. Die Jugendgruppe muss mindestens 10 Jugendliche umfassen. Pro 10 Jugendliche wird eine Begleitperson ebenfalls in derselben Höhe bezuschusst.

IV. Auszahlung der Zuwendung und Abrechnung der Kostenbeiträge

Die in diesen Richtlinien aufgeführten laufenden Zuschüsse bzw. Kostenbeiträge werden wie folgt ausbezahlt bzw. in Rechnung gestellt:

III/1	1. Juli des Antragsjahres
III/2	nach Vorlage der Rechnungsbelege
III/3	1. Juli des Antragsjahres
III/4	nach Vorlage der Rechnungsbelege
III/5	1. Februar des Antragsjahres für das vorangegangene Jahr, bzw. nach Vorlage der Stromrechnung

- III/6 im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung
- III/7 nach Einzelfall
- III/8 nach Vorlage der Rechnungsbelege
- III/9 nach Nutzung der Leistung
- III/10 nach Durchführung der Fahrt

V. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten am 1.01.2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Vereinsförderrichtlinien vom 29.07.2003 mit all ihren Änderungen außer Kraft.